

Bürgerinitiative
Baumschutz Kommunal

Postanschrift:
Dr. Alwin Schuster
Bachstr. 10
16552 Schildow

Tel.: 033056 81172
E-Mail: alwin_schuster@hotmail.com



An die
Vertreter
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Schildow, 14.04.2020

Petition gem. § 21 BbgKVerf

Änderung der bestehenden Gehölzsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindevertreter, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in unserer Gemeinde hat der Gesamtbaumbestand in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen. Die Anzahl der Nachpflanzungen liegt deutlich unter den Fällungen. Das Ziel, den Wald- und Gartencharakter unserer Gemeinde zu erhalten, ist stark gefährdet.

Gerade in Zeiten der Klimaerwärmung sollte unsere Gemeinde dafür Sorge tragen, dass durch konsequentes Nachpflanzen in 30 Jahren junge und der Erwärmung angepasste Bäume in unseren Straßen und auf den Grundstücken für Schatten und Kühlung sorgen und selbstverständlich auch als Lebensraum von Vögel und Insekten dienen. Wie inzwischen uns allen bekannt ist: Bäume sind Co²-Speicher und -Verarbeiter. Deshalb wird durch den Schutz bestehender Gehölze und eine vermehrte Anpflanzung von Bäumen die CO₂-Kompensationsrate enorm verbessert. Wir müssen so schnell wie möglich damit anfangen. Denn ein gefälltter Starkbaum hinterlässt eine Lücke, die erst nach vielen Jahren von einem jungen Baum wieder gefüllt wird.

Auf dieser Gedankengrundlage ist es notwendig, die bestehende Gehölzsatzung zu ändern.

Wir haben eine Gehölzsatzung in Anlehnung an unsere, damals bereits sehr ökologisch orientierte Satzung von 2011 und der Satzung unserer Nachbargemeinde Glienicke erarbeitet, in der die Nachhaltigkeit des Gehölzschutzes im Mittelpunkt steht, und fordern Sie auf, unsere Vorschläge zu prüfen, zu diskutieren und zu beschließen.

Es ist wichtig, dass wir unsere Verpflichtung erkennen, unsere bestehenden Bäume als wertvolles Gut zu schützen, zu bewahren und zu mehren, um unser aller Lebensqualität zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alwin Schuster
Sprecher der Bürgerinitiative

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)

Präambel

Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der nachhaltigen Pflege des Waldgartencharakters der Gemeinde Mühlenbecker Land mit ihrem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohner unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht.

Dazu gehört neben dem Baumbestand auf öffentlichen Straßen und in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche Baumbestand auf privaten bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Gemeinde strebt daher an, dass Bäume auch auf Grundstücken gepflanzt werden, auf denen bisher keine hochwertigen Bäume stehen. Das schließt qualifizierte Informationen und Beratung von privaten Eigentümern beim Umgang mit Bäumen sowie und öffentliche Pflanzaktionen ein.

§1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Gehölzen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Unterstützung des Klimaschutzes, zur Förderung des Wohlbefindens der Bürger und zur Erhaltung, Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes unserer naturnahen Gemeinde zu entsprechen.

§2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 10 cm);
 2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden;
 3. einzelne, nicht im Verbund stehende Großsträucher, ab einer Höhe von 2,00 m und einer Grundfläche von 10 qm (gemessen im Traufbereich);
 4. freiwachsende Hecken, länger als 10 Meter und höher als 2 Meter.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.

(3) Nicht geschützt sind

1. Kulturobstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Ebereschen;
2. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsgebiet, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
4. bewirtschaftete Flächen und Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
5. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Im genauen betrifft das Bäume, die während der Vegetationsperiode keinen Laubaustrieb mehr zeigen.

§3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 30. September (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ist es verboten Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.
- (3) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. die Befestigung des durch Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer durchgehenden, wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton);
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Bereich auf Straßennebenflächen im Kronenbereich von Bäumen an befestigten Straßen, wenn dieser nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 5. das Ausbringen von Herbiziden soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 6. die Beseitigung habitusbestimmender Kronenbestandteile (Äste ab 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis);
 7. die Aufastung bei Nadelbäumen um mehr als die Hälfte der Baumhöhe (betrifft nur Äste bis 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis);
 8. wenn mehr als 10 % der Astanzahl (betrifft nur Äste bis 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis) an Laubbäumen entfernt wird;
 9. das Einbringen von Haken, Nägeln, Schrauben o. ä in den Stamm oder Äste;
 10. das Beschädigen von Wurzeln;
 11. die Behinderung der natürlichen Wasserzufuhr.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes;

- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert
Die Maßnahme ist der Gemeinde jedoch unter Vorlage einer aussagekräftigen Fotodokumentation der Gefahrenlage unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ebenfalls unter Ausnahmen fällt das Fällen abgestorbener Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Die beabsichtigte Fällung ist der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde hat die Anzeige innerhalb von vier Wochen zu prüfen und über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.
- (7) Die Durchführung von Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen unterliegt dem Straßenbaulastträger und ist Anliegern nicht erlaubt.

§4

Schutz-und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Bei notwendigen Sanierungen hat die Gemeinde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu beraten.
- (2) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken ist verpflichtet, die von Gehölzen ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit (auch Einwachsen von Hecken in den Straßen und Gehwegbereich) abzuwenden.

§5

Ausnahmen

- (1) Eine Baumfällung, Starkastschnitte sowie umfangreiche baumverändernde Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Angaben von Gründen und unter Beilegung eines Baumbestandsplanes zu stellen. Im Baumbestandsplan (auch Skizze) müssen die zur Fällung (oder Starkastschnitt) beantragten geschützten Landschaftsbestandteile gem. §2 Abs. 2 mit Standort und Stammumfang ersichtlich sein.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde z.B. drohende Bauschäden durch Wurzeinwirkung auf Gebäudefundamente;
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch Bebauungspläne) zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar behindern oder beschränken würde (Bebaubarkeit, Verkehrswegebau);
 3. der Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume (Pfle-gehieb) entgegensteht.

(3) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:

1. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) auch bei einer (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann;
4. die Beseitigung aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
In diesen Fällen sind der jeweilige Ortsbeirat und der Umweltausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land zu hören.

(4) Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.

(5) Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen.

(6) Die erteilte Fällgenehmigung (auch Ausnahmegenehmigung) ist mindestens 3 Tage vor Beginn und mindestens 3 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sicht- und lesbar auszuhängen.

§6

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist es bei vorhandenem Baumbestand (der eine Behinderung der Bauarbeiten hervorrufen würde) notwendig, eine Fällgenehmigung bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:200 beizulegen, auf dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort, Stammumfang, Baumart und Kronendurchmesser ersichtlich sind.

Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen.

(2) Die Baumfällgenehmigung ist neben der Baugenehmigung vor Beginn der Baumfällarbeiten öffentlich am Grundstück auszuhängen.

(3) Eine erteilte Baumfällgenehmigung tritt erst nach Erteilung der Baugenehmigung und einer vorangegangenen Information und qualifizierten Beratung über den ökologischen Wert der Bäume und Sträucher in Kraft. Diese Beratung ist per Protokollierung nachzuweisen.

(4) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und der DIN 18920 vorgeschrieben.

§7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichzahlungen

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung wird dem Antragsteller auferlegt, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl und Größe zu pflanzen und zu erhalten; das gilt auch für abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Für einen Stammumfang bis 60 cm, gemessen 130 cm über dem Erdboden, ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück zu leisten. Für jede weitere 30 cm Umfang ist eine weitere Ersatzpflanzung zu leisten. Als Ersatz gilt nur ein Baum handelsüblicher Baumschulware, der den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entspricht. Es sind vorrangig Bäume der Ersatzpflanzungsliste gem. Anlage 1 zu pflanzen. Für Grundstücke, deren größte unbebaute zusammenhängende Restfläche unter 200 qm liegt, ist als Ersatzpflanzung statt einem Starkbaum alternativ die Pflanzung eines Großstrauchs/Ziergehölzes gem. Anlage 1a möglich.
- (2) Laubbäume sind in der Zuchtform Hochstamm mit einem vorhandenen Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Bei Nadelbäumen muss die vorhandene Wuchshöhe 175-200 cm betragen.
- (3) Heckenpflanzungen sind nur als Ersatzpflanzungen für Großsträucher und beseitigte Hecken gem. §2 Abs.2 zulässig. Hierfür sollten bevorzugt Pflanzen aus den Empfehlungslisten Anlage 2 und 3 herangezogen werden. Für gefälltte Bäume sind Heckenpflanzungen keine Ersatzpflanzungen.
- (4) Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung jeweils zu wiederholen.
- (5) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde unaufgefordert per Rechnung und Foto anzuzeigen und nachzuweisen. Ab der dritten Vegetationsperiode ist der Gemeinde auf Privatgrundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle einzuräumen. Eine Verjährungsfrist gibt es nicht.
- (6) Ersatzpflanzungen haben Vorrang vor einer Ausgleichszahlung.
- (7) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung für den nicht pflanzfähigen Teil gemäß Absatz 2 zu leisten, um dem Satzungsziel (s. Präambel) zu entsprechen. Der Betrag der Ausgleichszahlung bezieht sich auf den Bruttodurchschnittspreis der jeweils beseitigten und zu ersetzenden Baumart in der jeweiligen Gehölzsartierung aus den aktuellen Preiskatalogen von drei Baumschulen zuzüglich der Pflanz- und Pflegevergütung für 3 Jahre.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann von Ersatzpflanzungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen Gehölze auf dem Grundstück bereits 60 % der unbebauten Grundfläche bedecken. Es ist eine Ausgleichszahlung (gem. Absätze 1-7) zu leisten.
- (9) Die Ausgleichzahlungen werden ausschließlich für das Pflanzen von Straßenbäumen in der Gemeinde Mühlenbecker Land und deren Pflege genutzt.

- (10) Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen im Bereich gemeindlicher Straßen werden unter Einbeziehung der Ortsbeiräte gemäß § 46 BbgKVerf vorgenommen, soweit nicht planungsrechtliche Vorgaben entgegenstehen. Dabei gelten folgende Maßnahmen:
- Der Mindestabstand zwischen Neupflanzungen muss wenigstens der Meterzahl des zu erwartenden Kronendurchmessers entsprechen.
 - Ein Abstand von mindestens 2 m von der Außenkante der Grundstückseinfahrt ist einzuhalten.
 - Der Medienverlauf ist angemessen zu berücksichtigen.
- (11) Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen sind ebenfalls in der Zuchtform Hochstamm mit einem vorhandenen Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Für die ersten 60 cm Stammumfang (gemessen in 130 cm Höhe) sind zwei Ersatzbäume zu pflanzen, darüber hinaus pro angefangene 20 cm Umfang je ein weiterer Baum.

§8

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
 2. unerlaubt Schnittmaßnahmen nach § 3 Abs. 7 durchführt;
 3. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 2 nicht nachkommt;
 4. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz -oder Pflegemaßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 durchführt;
 5. die Auflagen nach § 6 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt;
 6. Auflagen nach § 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Ziffer 1 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (in Worten: Fünfzigtausend) Euro geahndet, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro.
Die Nichtanzeige von Ersatzpflanzungen gem. § 7 Abs. 5 wird mit einer Geldbuße von 1.500 Euro geahndet.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Anlage 1

Ersatzpflanzungsvorschläge Bäume

Pflanzqualität:

- **Hochstamm**
- **16-18 cm Stammumfang bei Laubbäumen bzw.**
- **175-200 cm Höhe bei Nadelbäumen**
- **3 x in der Baumschule verpflanzt**

Die als einheimisch gekennzeichneten Bäume sind für die Insekten-und Vogelpopulation besonders wertvoll und in der Regel an unser regionales Klima besonders gut angepasst.

Pflanzenname	Besonderheiten	Höhe (m)	Einheimisch
Ahorn	sonnig bis halbschattig, sandig bis lehmig viele verschiedene Sorten mit unterschiedlichem Habitus, Laubfärbung und Endhöhen.	10-15	Feldahorn, Bergahorn, Spitzahorn
Buche	benötigt viel Platz, erreicht ein hohes Alter, Vor allem die Blutbuche bevorzugt feuchte bis frische, nahrhafte und etwas kalkhaltige Böden, die Rotbuche verträgt keine langanhaltende Trockenheit	25-30	Rotbuche, Blutbuche
Erle	Italienische Erle, Golderle und Purpurerle erreichen kleinere Höhen, feuchter Boden bevorzugt.	10-15	Schwarzerle, Grauerle
Birke	anspruchlos , verträgt auch Trockenheit verschiedene Sorten erhältlich (z.B. Himalaya-Birke, Sandbirke, Säulenbirke, Purpurbirke)	10-15	Sandbirke, Moorbirke
Eiche	Typischer regionaler Baum für große Grundstücke, der wegen seiner Größe leider selten nachgepflanzt wird. verträgt Trockenheit, für den Klimawandel daher gut geeignet.	20-25	Stieleiche, Traubeneiche
Hainbuche, Pyramide	für den kleinen Platzbedarf, Einzel-und Gruppenstellung, sonnig bis schattig, keine Staunässe	10-15	ja
Linde	mäßig trockene bis frische und nährstoffreiche Böden, sonnig bis halbschattig	20-25	Winterlinde, Sommerlinde
Ulme	Die Ulme ist ein wunderschön wachsender Baum für große Grundstücke, bevorzugt frische bis feuchte, sandig-lehmige und durchlässige Untergründe, Einzelstellung. Für kleinere Grundstücke bietet sich die ‚schmalkronige Stadtulme‘ an.	25-35	Bergulme, Flatterulme, Feldulme
Walnuss	benötigt Einzelstellung in sonniger bis halbschattiger Lage, relativ anspruchslos, nährstoffreiche, durchlässige und frische bis feuchte und gerne auch kalkhaltige Böden	20-30	
Weiden	Weiden lieben fast ausnahmslos feuchte, gerne auch nasse Böden und einen sonnigen Standort. Je nach Sorte unterscheiden sie sich in Form und Größe.	12-20	Silberweide, Salweide, Ohrweide, Grauweide, Lorbeerweide, Purpurweide, Korbweide

Anlage 1a Ersatzmöglichkeiten Großsträucher/Ziergehölze

Ausschließlich auf Grundstücken, deren größte unbebaute zusammenhängende Restfläche unter 200 qm liegt, ist als Ersatzpflanzung alternativ die Pflanzung eines Großstrauchs/Ziergehölzes gem. § 7 Abs. 1 möglich.

Ebenso platzsparend erweisen sich allerdings auch Säulen-Varianten der in Anlage 1 genannten Bäume, die in gut sortierten Baumschulen zu finden sind.

Sollte beides nicht möglich oder erwünscht sein, ist eine Ausgleichszahlung gem. § 7 Abs. 7 der Gehölzschutzsatzung erforderlich.

Pflanzqualität:

- Hochstamm
- 16-18 cm Stammumfang
- 3 x in der Baumschule verpflanzt

Pflanzenname	Besonderheiten	Höhe (m)	Einheimisch
Baum-Felsenbirne ,Robin-Hill'	verträgt Hitze und Trockenheit, aber keine Staunässe	5-10	ja
Blasenbaum (Blasenesche)	auch für wenig Platz als Säulenvariante erhältlich, sonniger Standort, anspruchslos, Früchte leicht giftig	6-8	
Blut-Pflaume	alle Standorte, bevorzugt frische bis feuchte und nährstoffreiche Böden, hübsche Blüte, Beeren nicht giftig	6-8	
Blumen-Esche	auch kugelförmig, bevorzugt trockene, kalkhaltige, durchlässige Böden, sonnig bis halbschattig	8-12	
Eberesche	wertvolles Vogelgehölz, sehr schön in Einzelstellung, Beeren roh ungenießbar, sonnig bis halbschattig, nicht zu trockene Böden	8-12	ja
Kornellkirsche	Robuster formschöner Frühblüher, Früchte essbar, wertvolles Vogelgehölz, Sonnig bis halbschattig, Anspruchslos, alle Böden	6-8	ja
Mehlbeere	bevorzugt nährstoffreiche, durchlässige und mäßig trockene bis feuchte Böden, sonnig bis lichter Schatten, verschiedene Sorten mit verschiedenen Höhen erhältlich	6-15	ja, Sorte thüringische
Kirsche, Scharlach-Kirsche	hübsche Zierkirsche, windgeschützte und sonnige Lagen, Anspruchslos, bevorzugt frische, nährstoffreiche und sandig-lehmige Böden	6-10	
Weißdorn	auch säulenförmig erhältlich, sehr wertvolles Gehölz für Insekten und Vögel, sehr schön in Einzelstellung, kann sehr alt werden, anspruchslos, keine Staunässe	8-10	ja

Anlage 2

Anerkannte Ersatzpflanzungen Hecke (Teil 1)

Pflanzen, die einen starken Rückschnitt vertragen und für schmalere Hecken eingesetzt werden können

Thuja und Kirschlorbeer werden als Heckenpflanzung nicht anerkannt!

Anforderung bei Kauf und Pflanzung:

- Pflanzhöhe bei Kauf 80-100 cm
- 3 Pflanzen pro Meter

Aufgrund des fortschreitenden Insektensterbens und der Abnahme von Wildvögeln sind hier ausschließlich Pflanzen aufgeführt, die unseren Bienen, Schmetterlingen und Vögeln eine wertvolle Nahrungsgrundlage bieten.

Am ökologisch wertvollsten sind aus vielen verschiedenen Pflanzensorten bestehende Hecken, die übers ganze Vegetationsjahr Blüten und Früchte bereithalten.

Pflanzenname	Licht- und Bodenansprüche	Bemerkungen
Berberitze	sonnig bis halbschattig keine nassen Böden	giftig in allen Pflanzenteilen (außer Berberitze vulgaris) dornig, wintergrün
Deutzie (rosea)	sonnig bis lichter Schatten feucht und nährstoffreich	Die Rosen-Deutzie wird nicht so groß und ist für kleine Hecken bestens geeignet. reich blühend.
Wild-Brombeere	sonnig bis halbschattig alle Böden	Gut geeignet zur Hangbefestigung. Wilde Brombeeren haben Dornen. Zuchtformen gibt es auch dornenlos.
Eibe	sonnig bis schattig	als Ersatz für Buchsbaum gut geeignet, Formgehölz, in allen Pflanzenteilen giftig, wintergrün
Hainbuche	halbschattig bis schattig	sehr schnittverträglich, laubabwerfend
Rote oder gewöhnliche Heckenkirsche	sonnig bis schattig alle Böden	Sehr gut zur Bodenfestigung geeignet. Die sehr bitteren Beeren sind bei hoher Verzehrmenge giftig.
Feuerdorn	sonnig bis halbschattig keine Staunässe	farbenprächtig im Herbst, verschiedene Beerenfärbungen, für sehr schmale Hecken weniger geeignet, wintergrün
Ilex	halbschattig bis schattig nährstoffreich, feucht	verschiedene Sorten auch für kleine Hecken, sehr gut schnittverträglich, die Beeren sind giftig, immergrün
Johannisbeere (Goldjohannisbeere)	sonnig bis halbschattig alle Böden	schöne Blüten im Frühjahr, Früchte essbar, anspruchslos, schnelles Wachstum
Liguster	sonnig bis halbschattig alle Böden	Formgehölz, guter Ersatz für Buchsbaum, verschiedene Blattfärbungen erhältlich, kann in sehr strengen Wintern das Laub verlieren, ansonsten immergrün, Beeren leicht giftig.
Ölweide	sonnig bis schattig feucht und humos	verschiedene Blattfärbungen und Größen, wintergrün
Rosen, wilde Heckenrosen	sonnig bis halbschattig keine Staunässe	Hundsrose, Kartoffelrose, Apfelrose und Zimtrose sind robuste Wildrosen, die sehr pflegeleicht sind; mit oder ohne Stacheln.
Sanddorn	sonnig, keine Beschattung Boden tiefgründig, nicht zu sauer	braucht Platz, wuchert im Alter, kann mit den Wurzeln Bodenbeläge anheben Auf 5 weibliche mindestens 1 männliche Pflanze, sonst keine Früchte (essbar)
Schlehe	sonnig bis halbschattig keine Staunässe	Die meisten Sorten bilden Ausläufer. Eine Wurzelsperre ist bei wenig Platz empfehlenswert
Spierstrauch	sonnig bis halbschattig anspruchlos	sehr schöne Blüte von Juli bis August, sehr schnittverträglich, bis 2 m Höhe (je nach Sorte)
Zwerg-Blut-Pflaume	sonnig bis halbschattig keine Staunässe	eher für lockere, nicht zu oft beschnittene Hecken geeignet
Zwergmispel	sonnig bis halbschattig nährstoffreicher, durchlässiger Boden, gerne kalkhaltig	sehr gut zur Bodenbefestigung am Hang geeignet, beim Kauf auf Höhe und Breite der verschiedenen Sorten achten
Zierquitte, japanische	sonnig bis halbschattig frische bis feuchte Böden	im Frühjahr sehr blütenreich, Beeren essbar, bildet Ausläufer

Anlage 3

Anerkannte Ersatzpflanzungen Hecke (Teil 2)

Wuchstarke Gehölze, die vor allem für freiwachsende Hecken bei mehr Platz in Breite und Höhe eingesetzt werden können und keinen ständigen starken Formschnitt benötigen

Thuja und Kirschlorbeer werden als Heckenpflanzung nicht anerkannt!

Anforderung bei Kauf und Pflanzung:

- Pflanzhöhe bei Kauf mindestens 80-100 cm
- In der Hecke 2 Pflanzen pro Meter

Pflanzenname	Licht- und Bodenansprüche	Bemerkungen	Endhöhe als Solitär
Blasenstrauch, gelber	sonnig bis halbschattig trocken, anspruchslos	Samen und Blätter sind leicht giftig, für kleine Gärten gut geeignet, da langsamwüchsig	3-4 m
Deutzie	sonnig bis lichter Schatten feucht und nährstoffreich	reich blühend, gut in beschnittenen Hecken	2 m
Eberesche	sonnig bis halbschattig alle Böden,	wertvolles Vogelgehölz, sehr schön auch in Einzelstellung, starker Heckenrückschnitt verhindert Beerenbildung, Beeren roh ungenießbar	5-12 m
Feldahorn	sonnig bis halbschattig alle Böden	sehr schnellwüchsig und gut schnittverträglich, ähnlich Hainbuche	10 m
Felsenbirne	sonnig bis halbschattig keine Staunässe	schöner Baum für den Vorgarten, schönerer Habitus ohne Rückschnitt, Beeren essbar	4-6 m
Faulbaum, gemeiner	sonnig bis schattig tiefe und nasse Böden	keine typische Heckenpflanze, mehr Platzbedarf, jährlicher Rückschnitt nicht zu empfehlen, langsamwüchsig.	2-4 m
Haselnuss, Blüthaselnuss Korkenzieher-Hasel	halbschattig saure, sandige und lehmige Böden	im Alter stark wüchsig, nicht für kleinere Hecken geeignet. Korkenzieherhasel sind für eine beschnittene Hecke eher ungeeignet, als Solitär sehr schön.	4-7 m
Hartriegel, rot	sonnig bis halbschattig, alle Böden	Rote Äste sind vor allem im Winter ein Blickfang. Früchte ungenießbar	3-5 m
Holunder, schwarzer	sonnig bis halbschattig nährstoffreich und nicht zu trocken	je nach Sorte sehr hoch wachsend, keine Beeren bei jährlichem Rückschnitt, da nur an zweijährigen Ästen, besser als Solitär, Beeren leicht giftig	4-6 m
Ilex aquifolium (Gewöhnliche Stechpalme)	halbschattig bis schattig nährstoffreich, feucht	Speziell diese Ilex-Sorte ist hochwachsend und trotzdem in einer Hecke gut schnittverträglich. Die Beeren sind giftig. immergrün	3-8 m
Kornellkirsche	sonnig bis halbschattig anspruchslos, alle Böden	robuster Frühblüher, Früchte essbar, wertvolles Vogelgehölz, hübsch auch im Vorgarten	4-6 m
Liebesperlen-Strauch	sonnig feucht, humos, durchlässig	auffallend lila Früchte bis in den späten Herbst, nicht essbar, langsam wachsend, auch kleine Sorten	2-3 m
Ölweide	sonnig bis schattig feucht und humos	verschiedene Blattfärbungen, Beeren ungenießbar, wintergrün	2-3 m
Pfaffenhütchen	halbschattig feuchte, kalkhaltige und nährstoffreiche Böden	wertvolles Insekten- und Vogelgehölz mit auffällig hübschen Blüten Alle Teile der Pflanze sind giftig.	3-4 m
Pflaumendorn	sonnig bis halbschattig nicht zu trocken, nährstoffreich	robuster, dorniger Strauch, schnittverträglich, Bienengehölz	3-4 m
Schneeball, gemeiner	sonnig bis halbschattig feucht	gut auch als Heckenpflanze geeignet, rote Beeren, die leicht giftig sind	2-4 m
Schneeball, wolliger	sonnig Keine Staunässe, aber auch nicht zu trocken	robuste Heckenpflanze, schwarze Beeren, leicht giftig	2-5 m

Weißdorn	sonnig bis halbschattig anspruchlos, keine Staunässe	sehr wertvolles Gehölz für Insekten und Vögel, sehr schön in Einzelstellung, kann sehr alt werden	3-5 m
Zaubernuss	sonnig bis schattig feuchte, gut durchlässige und nährstoffreiche Böden	Laubabwerfender Winterblüher, langsamwüchsig, schöner in Einzelstellung oder mit viel Platz, verschiedene Sorten und Farben	2-5 m
Zierkirsche, Kirschpflaume	sonnig frisch bis feucht und nährstoffreich	unterschiedliche Sorten, teils sehr hochwachsend und besser als Solitär geeignet, sehr frühblühend,	3-5 m

Alle angegebenen Pflanzen sind auch als Solitär (in Einzelstellung) besonders schön. Sie sind nicht auf einen Rückschnitt angewiesen und erreichen oft auch bzw. gerade ohne Schnittmaßnahmen ihre naturgemäße Endgröße.

Aus diesem Grund ist es bei heimischen Sträuchern sehr sinnvoll, sie dem Standort und Platzbedarf entsprechend so auszusuchen, dass sie ihren naturgemäßen Habitus auch ohne größere Schnittmaßnahmen entwickeln können. Sie kommen dadurch deutlich schöner zur Geltung und können Blüten und Früchte besser ausbilden.

Auch in dieser Liste sind ausschließlich ökologisch wertvolle, vorwiegend einheimische Sorten aufgeführt, die zur Aufwertung unserer Flora und Fauna beiträgt. Bei standortgerechter Pflanzung brauchen sie wenig Pflege und sind robust gegen Krankheiten.

Der Grundstücksbesitzer erhält einen pflegeleichten Garten, den er rund ums Jahr genießen kann.